



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 11

Bayreuth, 29. Mai 2017

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 237 - Bayreuth für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 1 1 1-3-I) wird für den Wahlkreis 237 - Bayreuth die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Bayreuth: 19 Briefwahlvorstände;
- in der Stadt Pegnitz: 4 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Goldkronach und Creußen, im Markt Weidenberg und in den Gemeinden Eckersdorf und Speichersdorf: je 3 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Bad Berneck, Betzenstein, Ebermannstadt und Pottenstein, im Markt Gößweinstein und in der Gemeinde Heinersreuth: je 2 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Gefrees, Gräfenberg, Hollfeld und Waischenfeld, in den Märkten Egloffstein, Hiltlpoltstein, Pretzfeld, Schnabelwaid und Wiesental, in den Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Bindlach, Bischofsgrün, Emtmannsberg, Fichtelberg, Gesees, Glashütten, Haag, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau, Obertrubach, Planenfels, Plech, Prebitz, Seybothenreuth, Unterleinleiter, Warmensteinach und Weißenhohe: je 1 Briefwahlvorstand.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahl-

ergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls am 15.9.2017 diese Zahl nicht erreicht werden sollte.

Bayreuth, 15. Mai 2017
Die Kreiswahlleiterin:
Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2017

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LkrO - hat der Kreistag des Landkreises Bayreuth in der Sitzung am 24. Februar 2017 für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
erschließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	95.382.400 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	95.546.600 €
und dem	
Saldo (Jahresergebnis) von	-164.200 €

2. im **Finanzhaushalt**

- a) aus laufender **Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 92.416.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 91.041.300 € und einem Saldo von 1.374.700 €
- b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.726.700 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 9.019.500 € und einem Saldo von -4.292.800 €
- c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.500.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.700.000 € und einem Saldo von -200.000 €
- d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von -3.118.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

Inhalt:

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 237 - Bayreuth für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2017
Interessensbekundungsverfahren Zweckverband Therme Obernsees

37.591.573,24 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	921.311 €
b) der Grundsteuer B	8.978.477 €
c) der Gewerbesteuer	15.502.265 €
d) des Gemeindeeinkommenssteueranteils	41.105.908 €
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	2.857.938 €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2016 Anspruch hatten	22.320.865 €

Summe der Bemessungsgrundlagen 91.686.764 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagensätze für die Kreisumlage einheitlich auf 41 v.H. festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Landkreis Bayreuth
Bayreuth, 28. April 2017
Hübner
Landrat

- II. Die Regierung von Oberfranken hat die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 20. April 2017 - Nr. 12-1512.01b-1/17 - erteilt.

- III. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 30.5.2017

bis 6.6.2017 während der allgemeinen Geschäftsstunden im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zimmer 161, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Zweckverband Therme Obernsees Interessenbekundungsverfahren

1. Auftraggeber:

Zweckverband Therme Obernsees,
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth;
ZV-Therme-Obernsees@
lra-bt.bayern.de

2. Art der Leistung und Leistungsbeschreibung:

Bauleistungen und Dienstleistungen

3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Modernisierung und Teilsanierung der Therme Obernsees mit anschließendem Unterhalt und Betrieb

4. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

31. Juli 2017, 12.00 Uhr

5. Wertungsmerkmale:

Mit der Interessenbekundung haben die Interessenten die konkrete Art und Umsetzung der Aufgabenerfüllung darzulegen und ein Finanzierungs- und Betriebskonzept, insbesondere im Hinblick auf die Investitions- und Betriebskosten über eine Laufzeit von 25 Jahren (unter Berücksichtigung des zu entrichtenden Miet-/Pachtzinses), darzulegen, zu dem sie bereit und in der Lage wären, die Aufgaben zu erfüllen.

Eingehende Interessenbekundungen werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit der sich bietenden Eigenerbringung der Bau- und Dienstleistungen durch den Zweckverband verglichen. Ergibt der Vergleich, einschließlich des Finanzierungs- und Betriebskonzepts, dass diese Aufgabe ebenso gut durch einen privaten Interessenten erbracht werden kann, erwägt der Zweckverband, ein Verfahren zur Ausschreibung dieser Leistungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

6. Auskünfte erteilt:

Zweckverband Therme Obernsees,
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth,
Geschäftsleiter: Gernot Geyer

Telefon: 0921/728-305
Fax: 0921/728-88305
E-Mail: gernot.geyer@
lra-bt.bayern.de

7. Sonstige Angaben:

Mit Hilfe des vorliegenden Interessenbekundungsverfahrens wird ein privater Anbieter gesucht, der im Auftrag des Zweckverbandes Therme Obernsees die teilweise schon geplanten Maßnahmen zur Modernisierung und Teilsanierung der Therme durchführt. Die Interessenten haben ferner den Betrieb und Unterhalt der Therme (einschließlich der in der Folgezeit erforderlichen weiteren Sanierungsmaßnahmen) für die Dauer von 25 Jahren ab Fertigstellung zu übernehmen.

Die näheren Einzelheiten können der Online-Bekanntmachung mit Projektbeschreibung zum Interessenbekundungsverfahren entnommen werden, die wie nachfolgend angegeben heruntergeladen werden kann.

Download der Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren "Therme Obernsees" auf folgenden Internetseiten:

Therme Obernsees
<https://www.therme-obernsees.de/angebote/ausschreibung/>

Landkreis Bayreuth
<https://www.landkreis-bayreuth.de/DerLandkreis/OeffentlicheAusschreibungen.aspx>

Es handelt sich bei dem Interessenbekundungsverfahren nicht um eine vergaberechtliche Ausschreibung oder um eine Auftragsvergabe, sondern lediglich um eine Markterkundung. Es werden weder der Zweckverband noch die Interessenten zur Durchführung des Projekts berechtigt oder verpflichtet. Das Interessenbekundungsverfahren dient der Vorbereitung der Entscheidung des Zweckverbandes über die Einleitung eines evtl. Vergabeverfahrens.

Bayreuth, 18. Mai 2017
Hübner
Verbandsvorsitzender